



Die **Gesundheitskasse**
für Sachsen und Thüringen.

Pflege ist Vertrauenssache

Leistungsrechtliche Informationen zum SGB XI

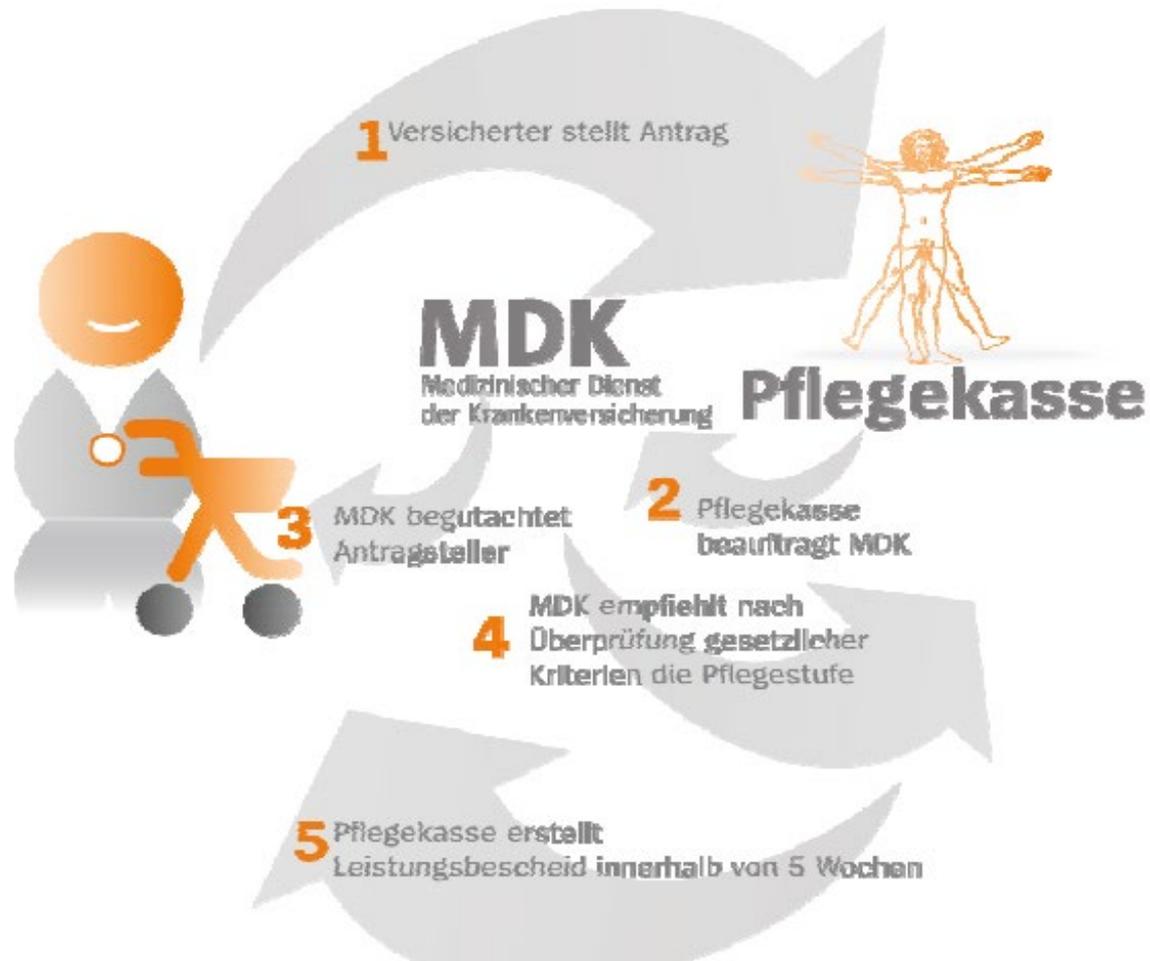
Birgit Körtge

Teamleiterin Pflegeberatung, AOK PLUS

25. September 2021



- Pflegebedürftig im **Sinne des Gesetzes** sind Menschen, die
 - gesundheitlich bedingte **Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit** oder der Fähigkeit aufweisen und deshalb der **Hilfe** durch andere bedürfen.
 - ihre körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingten Belastungen **nicht selbstständig kompensieren** oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss **auf Dauer**, voraussichtlich für mindestens 6 Monate und mit einem **Mindestschweregrad** bestehen.
- **Weitere Aspekte** bei der Begutachtung: beispielsweise kommunikative Fähigkeiten oder die Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte → bessere Bewertung des Einzelfalles.





- **Körper, Psyche, soziales Umfeld** – das neue Begutachtungsinstrument erfasst den **Menschen als Ganzes**.
- **Der Gutachter** bewertet in allen Bereichen/Modulen, **wie selbstständig** der Pflegebedürftige die jeweiligen Aktivitäten umsetzen kann
- **6 Module, verschieden gewichtet** fügen sich zu einem Gesamtbild zusammen – dem Pflegegrad.
- Einstufung erfolgt in **5 Pflegegraden**.

Pflegegeld

Sachleistung

Kombinationsleistung

Entlastungsbetrag

Tages- und Nachtpflege

Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege

Leistungen zum Wohnumfeld



- Für **selbstbeschaffte Pflegehilfe** (z.B. Angehörige, Nachbarn).
- Keine gewerbliche Pflege.

	Höhe des Pflegegeld
Pflegegrad 1	0 €
Pflegegrad 2	316 €
Pflegegrad 3	545 €
Pflegegrad 4	728 €
Pflegegrad 5	901 €

- Wird durch den **Pflegedienst** erbracht.

	Höhe der Sachleistungen
Pflegegrad 1	0 €
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €



- Wird die Sachleistung nicht ausgeschöpft, hat der Pflegebedürftige Anspruch auf **anteiliges Pflegegeld**.



- Für alle Pflegebedürftigen stehen zur Betreuung, Beaufsichtigung und Entlastung monatlich **125 €** zur Verfügung.
- Diese Leistung dient der **Entlastung der Pflegeperson** und wird durch einen zugelassenen Anbieter erbracht.
- In Sachsen seit 30. Dezember 2013: **Nachbarschaftshilfe.**

Tages- und Nachtpflege

- Dient der **Entlastung der Pflegeperson**.
- Erbringung in einer teilstationären Einrichtung.
- **Ablauf** für den Pflegebedürftigen:
 - Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung.
 - Soziale Betreuung, Beaufsichtigung und Beschäftigung.
 - Erbringung von Pflegeleistungen.
 - Tagesstruktur.
 - Feste Mahlzeiten.
 - Beförderung von der Einrichtung zur Wohnung.

- Kostenerstattung in Höhe der Pflegesachleistungen + zusätzlich 100 % der ambulanten Leistungen.
- Anspruch nur für Pflegegrad 2 – 5.

Verhinderungspflege

- Pflegeperson ist verhindert.
- Maximal **6 Wochen** je Kalenderjahr.
- Leistungshöhe: maximal **1.612 € je Kalenderjahr**.

- Erhöhung auf bis zu **2.418 €** bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege.

- Pflege muss mindestens 6 Monate in der häuslichen Umgebung erbracht worden sein.
- Kann im ambulanten und stationären Bereich erbracht werden.
- Auch stundenweise Verhinderungspflege ist möglich.
- Anspruch nur für Pflegegrad 2 – 5.

Kurzzeitpflege

- Die häusliche Pflege ist vorübergehend nicht möglich.
- Maximal **8 Wochen je Kalenderjahr**.
- Leistungshöhe: maximal **1.612 € je Kalenderjahr**.

- Erhöhung auf bis zu **3.224 €** bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege.

- Muss in einer stationären Kurzzeitpflegeeinrichtung erbracht werden.
- Eigenleistungen für Unterkunft und Verpflegung sind selbst zu erbringen.
- Anspruch nur Pflegegrad 2 – 5.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

- Grundsätzlich kann der Zuschuss einmalig bis zu **4.000 €** bewilligt werden, wenn:
 - die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht wird,
 - die häusliche Pflege erheblich erleichtert wird,
 - eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird, also die Abhängigkeit von der Pflegekraft verringert wird.
- Voraussetzung ist ein bestehender Pflegegrad.



Vollstationäre Pflegeleistungen

- Die häusliche Pflege ist nicht mehr möglich.
- Der Pflegebedürftige muss Eigenleistungen erbringen.

	Höhe der vollstationären Leistungen
Pflegegrad 1	125 €
Pflegegrad 2	770 €
Pflegegrad 3	1.262 €
Pflegegrad 4	1.775 €
Pflegegrad 5	2.005 €

- Auf Ihren Wunsch kommen wir zu Ihnen **nach Hause**. Wir beraten und unterstützen Sie bei allen Fragen **rund um die Pflege**.
- Das Gespräch findet gern auch gemeinsam mit den **Angehörigen** statt.
- Wir helfen Ihnen:
 - Bei der Antragstellung
 - Bei Kontaktaufnahme zu Dritten (z.B. Pflegedienst, Sozialamt)
 - Sicherstellung der Versorgung

Wir arbeiten kostenfrei und neutral für Sie.

- Wir betrachten mit Ihnen die gesamte Versorgungssituation.
- Beratungsschwerpunkte:
 - Allgemeine Pflegeberatung.
 - Beratung zum Wohnumfeld.
 - Sicherstellung der Pflegesituation.
 - Entlastung der Pflegeperson.
 - Bei Akutsituationen.

Wir arbeiten kostenfrei und neutral für Sie.

■ Unsere Pflegeberater:

- sind Fachkräfte in der Krankenpflege und Sozialarbeit.
- sind qualifizierte Case Manager (DGCC).
- sind als persönlicher Ansprechpartner für ihr jeweiliges Wohngebiet erreichbar.
- kennen alle Anbieter von Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten in ihrem Wohngebiet.

- **Kontakt zum Pflegeberatung:** Filiale, Servicetelefon, Internet:
<https://plus.aok.de/inhalt/pflegeberatersuche/>

Wir arbeiten kostenfrei und neutral für Sie.



Die **Gesundheitskasse**
für Sachsen und Thüringen.

Danke.